

Gesetzentwurf

Hannover, den 23.08.2019

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung
(Ministergesetz)**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ministergesetzes

Nach § 5 des Niedersächsischen Ministergesetzes in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 36 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung vor der Annahme dieser Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung unverzüglich nach Beginn der Anzeigepflicht gemäß Absatz 2 schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht beginnt, sobald ein Mitglied mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird, die das Mitglied der Landesregierung anzunehmen erwägt.

(3) ¹Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 36 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise versagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Von einer öffentlichen Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Anlass und Ziel des Gesetzes

Ausgangspunkt sind Medienberichte, nach denen ein Mitglied der Landesregierung öffentlich in Erwägung gezogen hat, während seiner Amtszeit bzw. unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt in einen Lobbyverband zu wechseln.

Das Ministergesetz Niedersachsen sieht im Gegensatz zum Bundesministergesetz bisher keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor. Mit den Vorschriften dieses Gesetzes soll verhindert werden, dass im Hinblick auf eventuell spätere Karriereaussichten das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt wird. Zugleich schützen die Regelungen den Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

Darüber hinaus wird für einen angemessenen Zeitraum Interessenkonflikten vorgebeugt, wenn die Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus der Landesregierung in unmittelbarem Zusammenhang mit der bisher ausgeübten Tätigkeit in der Landesregierung stehen.

Durch die Neuregelung des Gesetzes wird auch vermieden, dass Mitglieder der Landesregierung interne Kenntnisse, die sie während ihrer Dienstzeit erlangt haben, im Rahmen ihres neuen Beschäftigungsverhältnisses nutzbar machen können. Eine Karenzzeit von 36 Monaten ist geboten, weil nur innerhalb dieser Zeitspanne die erworbenen Kontakte und damit verbundenen Netzwerke tatsächlich so weit abkühlen, dass sie für Lobby- oder Wirtschaftsverbände nicht mehr ausgenutzt werden können.

B. Haushaltmäßige Auswirkungen

Das Land Niedersachsen wird durch die Novellierung nicht mit Mehrkosten belastet.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer